

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE SPORT- UND MEHRZWECKHALLEN DER GEMEINDE EBERDINGEN

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten für die folgenden Nutzungseinheiten der Gemeinde Eberdingen:

Sporthalle: Sporthalle Eberdingen

Mehrzweckhallen: Halle Eberdingen
Halle Hochdorf/Enz
Halle Nussdorf

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Die gemeindlichen Sport- und Mehrzweckhallen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Eberdingen in Form einer nicht rechtsfähigen Anstalt.

(2) Die Mehrzweckhallen stehen in erster Linie den Eberdinger Schulen für den Sportunterricht, in zweiter Linie den gemeinnützigen Eberdinger Turn- und Sportvereinen und anderen sporttreibenden, gemeinnützigen Eberdinger Organisationen zu Lehr- und Übungszwecken (Training) und Wettkämpfen zur Verfügung. Daneben sind nicht sportliche Nutzungen in Form von öffentlichen Veranstaltungen des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens zulässig.

(3) Die Sporthalle steht nur den gemeinnützigen Eberdinger Turn- und Sportvereinen und anderen sporttreibenden, gemeinnützigen Eberdinger Organisationen zu Lehr- und Übungszwecken (Training) und Wettkämpfen zur Verfügung. Eine nicht sportliche Nutzung ist nicht zulässig.

(4) Sofern Nutzungen nach (2) und (3) nicht entgegen stehen, können in den Mehrzweckhallen private Veranstaltungen (Familienfeiern etc.) und gewerbliche Veranstaltungen, die von Einwohnern der Gemeinde Eberdingen, örtlichen juristischen Personen oder örtlichen nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen durchgeführt werden, zugelassen werden. Die Zulassung setzt einen Antrag voraus.

(5) Während der Schulferien und an mindestens einem Wochenende pro Monat findet grundsätzlich keine Veranstaltung statt.

§ 3 Aufsicht und Verwaltung

(1) Die Sport- und Mehrzweckhallen und Veranstaltungsräume werden von der Gemeindeverwaltung (Ordnungs- und Sozialamt) verwaltet.

(2) Für die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen ist der Hausmeister zuständig.

(3) Das Hausrecht über die Nutzungseinheiten übt die Gemeinde bzw. üben die Hausmeister aus. Den Anordnungen der Gemeindeverwaltung und der Hausmeister ist Folge zu leisten.

Für die Übungsstunden der Vereine sind der Gemeinde als Ergänzung zum Belegungsplan die jeweils verantwortlichen Übungsleiter zu benennen.
Für jede Veranstaltung ist vom Benutzer ein Vertrauensmann zu stellen, der den Benutzer gegenüber dem Hausmeister – allein verantwortlich – vertritt.

(4) Der Hausmeister sorgt für Ordnung und Sauberkeit in der Halle und deren Umgebung.

§ 4 Entgelte

Das Ordnungs- und Sozialamt setzt die Benutzungsentgelte fest. Die Höhe der Entgelte ist in der "Entgeltordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen der Gemeinde Eberdingen" geregelt.

§ 5 Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte pfleglich und schonend zu benutzen. Der Veranstalter hat die Pflicht, die Räume sowie die Einrichtungsgegenstände dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand, wie sie übernommen wurden, zu übergeben.

(2) Die Räume usw. werden in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, falls der Benutzer bei der Übergabe keine Mängel gegenüber dem Hausmeister oder dem Beauftragten des Bürgermeisteramts geltend macht. Irgendwelche Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

(3) Die Benutzung der Hallen hat so zu erfolgen, dass die Nachbarschaft nicht mehr als unumgänglich gestört wird. Das Mitbringen von Tieren in die Hallen ist verboten.

(4) Die Heizungs- und Lüftungsanlage wird ausschließlich durch den Hausmeister bedient. Die übrigen technischen Geräte dürfen nur nach einer besonderen Freigabe durch den Hausmeister und nur von fachkundigen Personen bedient werden.

(5) Das Öffnen und Schließen der Hallen geschieht grundsätzlich durch den Hausmeister. In begründeten Ausnahmefällen kann, falls eine ordnungsgemäße Benutzung jederzeit gewährleistet ist, dem Veranstalter für die Dauer der Benutzung der Hallen ein Schlüssel ausgehändigt werden.

§ 6 Besondere Ordnungsvorschriften für den sportlichen Übungsbetrieb (Schul- und Vereinssport)

(1) Die Gemeindehallen stehen an den Wochentagen vorrangig dem Schulsport zur Verfügung. Außerhalb der Schulsportbegrenzungszeiten stehen die zur Sportausübung geeigneten Räume der Hallen den örtlichen sporttreibenden Vereinen für Übungszwecke im Rahmen eines von diesen im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung aufzustellenden Belegungsplanes zur Verfügung. Der jeweils gültige Belegungsplan wird in den Gemeindehallen ausgehängt. Ein Rechtsanspruch gegenüber der Gemeinde auf Einhaltung des Belegungsplanes besteht nicht. In Ausnahmefällen kann vom Bürgermeisteramt kurzfristig eine Benutzungsänderung vorgenommen oder genehmigt werden.

(2) Bei vereinssportlichen Veranstaltungen und Übungsabenden sind die Übungs- bzw. Abteilungsleiter, beim Sportunterricht der jeweilige Sportlehrer, für die ordnungsgemäße Benutzung verantwortlich. Insbesondere haben sie darüber zu wachen, dass die Vorschriften dieser Hallenordnung von sämtlichen Benutzern eingehalten werden. Bei Übungsabenden

darf der Übungsbetrieb erst aufgenommen werden, wenn der verantwortliche Übungsleiter, beim Schulsport der verantwortliche Lehrer, anwesend ist.

Die Vereine benennen schriftlich gegenüber der Gemeinde die jeweiligen verantwortlichen Übungsleiter. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Der Übungsleiter bzw. Lehrer muss während der gesamten Übungsdauer anwesend sein. Der jeweilige Verein haftet neben dem Übungsleiter für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Hallenordnung.

(3) Bei der Ausübung des Turn- und Sportunterrichts sowie bei allen vereinssportlichen Veranstaltungen und Übungsabenden ist das Rauchen in den Hallen verboten. Es dürfen außerdem keine Speisen und Getränke verzehrt werden.

(4) In den Gemeindehallen sind nur diejenigen sportlichen Übungen zugelassen, für welche die Hallen eingerichtet sind. Hierzu zählen insbesondere Gymnastik, Boden- und Geräteturnen unter Benutzung der vorhandenen Geräte der Gemeinde und der Sportvereine, Tischtennis, übungsgemäßes Basketball, Volleyball, Faustball und Badminton. Sämtliche Ballspiele sind stets widerruflich erlaubt. Die Erlaubnis wird vom Bürgermeisteramt widerrufen, wenn durch das Spiel Schäden oder sonstige Beeinträchtigungen in den Hallen feststellbar oder zu befürchten sind. Bei Zweifelsfragen über die Zulassung einer sportlichen Veranstaltung oder Übung entscheidet ausschließlich das Bürgermeisteramt.

(5) In den Gemeindehallen dürfen nur Geräte und sonstige Übungsgegenstände verwendet werden, die für den Hallenbetrieb zugelassen sind. Im Zweifelsfalle entscheidet der Hausmeister. Die Hallensportgeräte, auch die Matten und die in den Hallen benutzten Bälle, dürfen nicht außerhalb der Gemeindehallen benutzt werden; ebenso dürfen Sportgeräte, insbesondere Bälle, die außerhalb der Hallen benutzt wurden bzw. werden, nicht in den Gemeindehallen verwendet werden. Vereinseigene Sportgeräte dürfen, soweit der Platz hierfür ausreicht, in die Gemeindehallen eingebracht werden. Hierüber ist vom Eigentümer eine Bestandsliste zu führen, wovon der Gemeindeverwaltung eine Mehrfertigung zu übergeben ist. Die Aufbewahrung geschieht unentgeltlich und unter denselben Voraussetzungen wie bei den gemeindeeigenen Geräten. Sofern solche vereinseigenen Sportgeräte auch dem Schulsport in den Hallen zur Verfügung stehen, unterliegen sie demselben Versicherungsschutz wie die gemeindeeigenen Geräte. Darüber hinaus übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung für evtl. Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung nicht gemeindeeigener Sportgeräte entstehen.

(6) Für die beweglichen Sportgeräte dürfen nur die hierfür bestimmten Transportmittel zu deren Aufstellung benutzt werden. Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der benutzten Geräte ist der jeweilige Lehrer bzw. Übungsleiter ausschließlich verantwortlich. Nach dem Gebrauch sind die Übungsgeräte an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort wieder ordnungsgemäß zurückzubringen.

(7) Die Gemeindehallen dürfen nur mit gereinigten, nicht abfärbenden Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Schuhe mit Stollen, Noppen oder Spikes sind nicht zugelassen.

(8) Die Übungsstunden sind spätestens um 22.00 Uhr zu beenden und die Hallen sind rechtzeitig zu verlassen, dass sie spätestens um 22.30 Uhr geschlossen werden können.

§ 7

Besondere Ordnungsvorschriften für sonstige Veranstaltungen

(1) Jede beabsichtigte Veranstaltung, die nicht im Rahmen des laufenden Übungsbetriebes in die Hallenbelegungspläne aufgenommen ist, muss beim Bürgermeisteramt in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin angemeldet werden und bedarf dessen Genehmigung. Eine Vormerkung im Veranstaltungskalender entbindet nicht von

einer Antragsstellung. Eine Veranstaltung gilt erst dann als genehmigt, wenn dem Veranstalter die schriftliche Genehmigung des Bürgermeisteramts vorliegt. Die entsprechenden Vordrucke sind beim Bürgermeisteramt erhältlich.

(2) Gehen für einen Veranstaltungstag mehrere Anmeldungen ein, so entscheidet grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen beim Bürgermeisteramt.

(3) Das Bürgermeisteramt kann eine bereits erteilte Hallenbenutzungsgenehmigung widerrufen, wenn

- a) Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass im Falle der Benutzung den Bestimmungen der Hallenordnung zuwidergehandelt wird,
- b) nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Kenntnis die Benutzungsgenehmigung nicht ausgesprochen worden wäre oder
- c) unvorhergesehene zwingende Gründe oder Rücksichten auf das öffentliche Wohl dies notwendig erscheinen lassen.

Ein Anspruch des Veranstalters oder Dritter gegen die Gemeinde auf Schadenersatz ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die Hallen dürfen nur zu dem im Anmeldevordruck beantragten und genehmigten Zweck benutzt werden. Die Gemeinde kann sich in Zweifelsfällen Plakate, Handzettel oder sonstiges Informationsmaterial vorlegen lassen. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

(4) Bei Veranstaltungen mit Bestuhlung bzw. Aufbau einer Bühne und dergleichen ist der Auf- und Abbau derselben vom Veranstalter selbst unter Anleitung durch den Hausmeister oder der vom Bürgermeisteramt beauftragten Personen durchzuführen. Der Zeitpunkt des Auf- und Abbaus ist mit dem Hausmeister und den vorausgehenden und nachfolgenden Benutzern der Hallen abzustimmen und hat nach Möglichkeit so zu erfolgen, dass eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung des regelmäßigen Übungsbetriebes nicht eintritt. Sofern dies in begründeten Ausnahmefällen nicht möglich ist, muss bereits rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung die Ausnahmegenehmigung des Bürgermeisters eingeholt und außerdem ein hiervon betroffener anderer Hallenbenutzer rechtzeitig informiert werden.

§ 8 Bewirtschaftung

(1) Die Gemeindehallen können bei Bedarf bewirtschaftet werden. Die hierzu erforderlichen Genehmigungen sind vom Veranstalter beim Bürgermeisteramt einzuholen. Eine Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(2) Der Veranstalter hat insbesondere die gesetzlichen Vorschriften zur Führung eines Gaststättenbetriebes, sowie die gesundheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten und im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume vom Bürgermeisteramt gestellten Bedingungen und Auflagen (z.B. bezüglich bestehender Getränelieferungs- und anderer Verträge) einzuhalten, sowie die festgesetzten Gebühren fristgerecht zu entrichten.

(3) Bei Benutzern der Küche/Getränkeausschank ist die notwendige Sorgfalt walten zu lassen. Sie sind in einem tadellos geräumten und gereinigten Zustand zu verlassen. Nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am folgenden Werktag abzuholen. Für die Küchenbenutzung ist vor der Veranstaltung dem Hausmeister eine Person zu benennen, die für alle Küchenarbeiten und die Reinigung verantwortlich ist.

§ 9 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

- (1) Tische und Stühle sind so aufzustellen, dass die Haupt- und Nebeneingänge vollständig frei bleiben. Während einer Veranstaltung dürfen keinerlei Ausgangstüren abgeschlossen werden.
- (2) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass vor den Ein- und Ausgängen der Hallen keinerlei Fahrzeuge geparkt werden.
- (3) Das Bürgermeisteramt kann den Einsatz von Feuerwachen anordnen. Die Kosten, die dadurch entstehen, trägt der Veranstalter. Das Bürgermeisteramt kann diese Organisationen auch auf Kosten des Veranstalters bestellen.
- (4) Bis zur vollständigen Räumung der Hallen bei einer Veranstaltung, was bis spätestens 1 Stunde nach Eintritt der Polizeistunde erfolgt sein muss, hat ein verantwortlicher Vertreter des Veranstalters anwesend zu sein.
- (5) Die sonstigen sich aus Gesetzen, gemeindlichen Satzungen usw. ergebenden Sicherheitsvorschriften sind vom Veranstalter zu beachten. Ist er nicht im Besitz solcher Vorschriften, so hat er sich diese zu beschaffen.
- (6) Der Veranstalter ist verpflichtet, einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten.
- (7) Der Veranstalter darf nicht über das zulässige Fassungsvermögen hinaus Personen den Eintritt in die Halle gewähren.

§ 10 Dekorationen, Veränderungen in den Hallen

- (1) Dekorationen dürfen nur in Absprache und mit Zustimmung des Hausmeisters und nur so angebracht werden, dass an den Gemeindehallen oder deren Einrichtungen keine Beschädigungen oder Verunreinigungen entstehen. Zur Dekoration darf nur schwer entflammables Material verwendet werden. Das Abbrennen von Fackeln usw. ist verboten. Kerzen dürfen nur ausnahmsweise und nur unter Verwendung von Kerzenhaltern, die eine Beschädigung der Tische usw. ausschließen, verwendet werden.
- (2) Die nach außen führenden Türen (Fluchtwege), die Gänge, die Notbeleuchtungen und Feuerlöscheinrichtungen dürfen weder in der Benutzbarkeit beeinträchtigt, noch verdeckt werden.
- (3) Änderungen aller Art in und an den Hallen dürfen nur ausnahmsweise und nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Hausmeisters vorgenommen werden. Soweit Änderungen ausnahmsweise zugelassen werden, ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Etwaige Abweichungen hiervon sind mit dem Bürgermeisteramt zu vereinbaren.
- (4) Plakatieren ist an den Außenwänden der Hallen nicht zulässig; in den Hallen nur während der betreffenden Veranstaltung, jedoch nur so, dass keine Beschädigungen oder Verunreinigungen entstehen.

§ 11 Haftung

(1) Der Veranstalter haftet in vollem Umfang für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden ist.

(2) Für Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

(3) Der Veranstalter hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar beansprucht, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde von dem gegen sie geltend gemachten Anspruch, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat der Gemeinde beim Führen des Rechtsstreits durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten und haftet für den Schaden der der Gemeinde durch mangelhafte Erfüllung dieser Verbindlichkeit entsteht.

(4) Wird eine angezeigte Beschädigung festgestellt, so wird bis zum Gegenbeweis angenommen, dass der letzte Benutzer den Schaden verursacht hat.

(5) Für die von den Veranstaltern eingebrachten Gegenstände, wie Musikinstrumente, Theatergarderobe oder Bühneneinrichtungen, sowie für abhanden gekommene oder liegen gelassene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung und Haftung.

§ 12 Zuwiderhandlungen

(1) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass die Benutzungsordnung von ihm oder von Besuchern nicht eingehalten wurde.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe des Vertragsgegenstandes zu fordern, wenn gegen die Bestimmungen des Vertrags verstoßen wurde oder wenn ein solcher Verstoß zu befürchten ist. Veranstalter und Benutzer, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können außerdem von der Benutzung des Veranstaltungsraumes zeitweilig oder dauernd ausgeschlossen werden.

§ 13 Besondere Genehmigungen für Veranstaltungen

Soweit zu den einzelnen Veranstaltungen weitere Genehmigungen, Erlaubnisse oder Anmeldungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und auf seine Verantwortung zu veranlassen (Sperrzeitverkürzung, Anmeldung zur Gema, Gaststättenerlaubnis und dergl.).

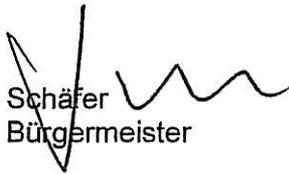
§ 14 Überwachung von Veranstaltungen

Den Aufsichtspersonen, der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister ist der Zutritt zur Halle während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat am 11.10.2007 beschlossen und tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 26.04.1996 außer Kraft.

Eberdingen, den 15.10.2007


Schäfer
Bürgermeister

